

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Büdelsdorf über den Genehmigungsvorbehalt für Grundstücksteilungen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.03.2000 folgender erster Nachtrag zur Satzung über den Genehmigungsvorbehalt für Grundstücksteilungen erlassen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt gefasst:

Im Geltungsbereich folgender Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB bedarf die Wirksamkeit der Teilung eines Grundstücks der Genehmigung durch die Stadt Büdelsdorf:

1. Bebauungsplan Nr. 28 „Am Audorfer See“,
2. Bebauungsplan Nr. 29 „Brandheide-Ost,
3. Bebauungsplan Nr. 33 „Brandheide-Südost“.

Die Geltungsbereiche der vorstehenden Bebauungspläne ergeben sich aus der beigefügten Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Die Genehmigung ist bei der Stadt Büdelsdorf zu beantragen.

§ 2

Die **Anlage** zur Satzung der Stadt Büdelsdorf über den Genehmigungsvorbehalt für Grundstücksteilungen wird wie folgt ergänzt:

3. Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brandheide-Südost“

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 01.03.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 33 „Brandheide-Südost“ der Stadt Büdelsdorf wird wie folgt begrenzt:

im Norden von der nördlichen Grenze der Memelstraße;

im Osten von der Mittelachse der Fahrbahn der Wollinstraße;

im Süden von der südlichen Grenze des Grundstückes Wollinstraße Nr. 10;

im Westen von den westlichen Grenzen der Grundstücke Wollinstraße Nr. 10, Agnes-Miegel-Straße Nr. 17, Usedomstraße Nr. 4a und Nr. 1 sowie Memelstraße Nr. 38, Nr. 36a, Nr. 36 und Nr. 34.

Der Plangeltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.

(Planzeichnung einfügen)

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Büdelndorf, den 03.04.2000

(L. S.)

Stadt Büdelndorf
S C H Ü T T
Bürgermeister